

'355A130089'

Herrn  
XXX XXX  
XXX XXX  
XXX XXX

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 426-Kundenummer:  
355A130089 (Bei jeder Antwort bitte angeben:  
BG-Nummer: 35502BG00XXXXX

Name: Herr L.  
Durchwahl: 02371 905 775  
Telefax: 02371 905 910 848  
E-Mail: [Jobcenter-MK.Team-426@tobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-MK.Team-426@tobcenter-ge.de)  
Datum: 21. Mai 2012

## Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrter Herr XXX,

nach meinen Erkenntnissen haben Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. März 2012 bis 31. März 2012 in Höhe von 103,40 Euro zu Unrecht bezogen (Bescheide vom 14.11.2011, 26.11.2011, 23.02.2012).

Am 02.03.2012 haben Sie eine Überweisung der Oberjustizkasse Hamm (Az. 03028783/Btwocke XVII L 309 Betreuung) in Höhe von 323,00 EUR.

Mit Schreiben vom 13.05.2012 teilten Sie mit, dass es sich dabei um "eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer" handele, die einmal im Jahr ausgezahlt wird.

Bei dieser Aufwandsentschädigung handelt es sich um eine Einnahme nach § 1835 BGB, die gem. § 3 Nr. 26b EStG steuerfrei ist. Diese Bezüge sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, jedoch gem. § 11b Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 SGB II um die Freibeträge zu bereinigen:

Gem. § 11b Abs. 2 S. 3 f. SGB II gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von 100 Euro monatlich der Betrag von 175 Euro monatlich und an die Stelle des Betrages von 400 Euro der Betrag von 175 Euro tritt, wenn eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen erhält, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind. § 11a Absatz 3 bleibt unberührt.

Somit ist der Überweisungsbetrag i.H.v. 323,00 EUR um 175,00 EUR zu bereinigen. Es verbleibt ein Betrag i.H.v. 148,00 EUR. Von diesem ist noch der Freibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II abzusetzen, hier in Höhe von 44,60 EUR.

10a24-20

Postanschrift	Bankverbindung	Öffnungszeiten
Jobcenter Märkischer Kreis Friedrichstr. 59/61 58636 Iserlohn	BA-Service-Haus Bundesbank BLZ 76000000 Kto.Nr. 76001617 BIC: MARKDEF1760 IBAN: DE5076000000076001617	Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr Do 7.30 - 18.00 Uhr Fr 7.30 - 12.30 Uhr
Internet: <a href="http://www.jobcenter-mk.de">www.jobcenter-mk.de</a>		

Es verbleibt ein Betrag i.H.v. 103,40 EUR, der als Einkommen anzurechnen ist.

Sie sind bzw, waren nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, der oben bezeichneten Behörde alle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind. Dieser Verpflichtung sind Sie zumindest grob fahrlässig nicht rechtzeitig nachgekommen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).

Außerdem haben Sie Einkommen oder Vermögen erzielt, das zum Wegfall oder zur Minderung Ihres Anspruchs geführt hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch -SGB X).

Die aufgeführten Leistungen sind gem. § 50 SGB X zu erstatten.

In der Zeit vom 1. März 2012 bis 31. März 2012 wurden Ihnen Leistungen nach dem SGB II in nachfolgend aufgeführter Höhe zu Unrecht gezahlt:

**Leistungen für XXX, XXX - geb. am XX.XX 1955**

Erstattungszeitraum: 1. M. rz 2012 - 31. März 2012

Regelleistung 103,40 Euro

**Es ergibt sich somit eine Überzahlung in Höhe von: 103,40 Euro**

Für den Fall, dass die Leistungen zu erstatten sind, weise ich schon jetzt darauf hin, dass ich beabsichtige, den zu erstattenden Betrag gegen Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nach § 43 SGB II in Höhe von bis zu 30 v. H. der für Sie maßgebenden Regelleistung monatlich aufzurechnen.

Der Vollzug der Aufrechnung in der vorgesehenen Höhe hat zur Folge, dass sich bis zur Tilgung der Forderung der Auszahlungsbetrag zur Erfüllung Ihres Leistungsanspruches jeweils um den o. a. Aufrechnungsbetrag vermindert und Ihnen deshalb für Ihren Lebensunterhalt nur ein entsprechend geringerer Betrag zur Verfügung stehen wird.

Ich bitte Sie deshalb, sich auch zur vorgesehenen Aufrechnung zu äußern.

Bevor ich eine abschließende Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Bitte verwenden Sie hierfür die vorbereitete Rückantwort zu diesem Schreiber.

Sollten Sie bis zum **7. Juni 2012** keine Erklärung abgegeben haben, werde ich nach Aktenlage entscheiden müssen.

Anlage  
Gesetzestexte  
Rückantwort

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

L.

## **§ 24 SGB X Anhörung Beteiligter**

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn
  1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
  2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt wurde,
  3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abweichen soll,
  4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
  5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen,
  6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen oder
  7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden soll; Nummer 5 bleibt unberührt.

## **§ 48 SGB X Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse**

- (1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit
  1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
  2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
  3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben wurde, oder
  4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum aufgrund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

- (2) ...
- (3)
- (4) ...

## **§ 43 SGB II Aufrechnung**

- (1) Die Träger von Leistungen nach diesem Buch können gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen mit ihren
  1. Erstattungsansprüchen nach § 42 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches, § 328 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches oder § 50 des Zehnten Buches oder
  2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 oder 34a.
- (2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf den §§ 42 und 43 des Ersten Buches, § 328 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für den Leistungsberechtigten mangelnden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Soweit die Erklärung einer späteren Aufrechnung zu einem höheren monatlichen Aufrechnungsbetrag als 30 Prozent führen würde, erledigen sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen.
- (3) Sind in einem Monat Aufrechnungen nach Absatz 1 und § 42a Absatz 2 zu vollziehen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wurden die Aufrechnungen nach § 42a Absatz 2 und nach Absatz 1 den in Absatz 2 Satz 2 genannten Betrag übersteigen, erledigt sich die nach § 42a Absatz 2 erklärte Aufrechnung, soweit sie der Aufrechnung nach Absatz 1 entgegensteht.
- (4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidung folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

Vorname, Name, Geburtsdatum

XXX, XXX, geb. XX.XX.1955

Kundennummer: 355AXXXXXX

BG-Nummer: 35502BG00XXXXX

Team: 426

Jobcenter Märkischer Kreis  
Friedrichstr. 59/61  
58636 Iserlohn

Betreff: Erklärung zu Ihrem Anhörungsschreiben vom 21. Mai 2012

- Den mir zugesandten Vordruck füge ich ausgefüllt bei (bitte Unterschrift nicht vergessen)
  
- Zu der Anhörung mochte ich mich nicht äußern — ich bitte die Aufrechnung entsprechend der Ausführungen im Anhörungsschreiben vorzunehmen.
  
- Die Forderung(en) werde ich überweisen — bitte teilen Sie mir die Zahlungsweise, die Fälligkeit, das Kassenzeichen und die Bankverbindung mit.
  
- Sonstige Mitteilung:

Falls noch weitere Rückfragen erforderlich sind,  
bin ich telefonisch erreichbar unter der Nummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)